

## INFORMATIONSBLATT

### Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Motorsportveranstaltungen

Das Informationsblatt erläutert die Rechtsgrundlage des Bundes und des Landes Brandenburg für das o.g. Verfahren selbst, die Dauer der Bearbeitung für das Verfahren und die möglichen entstehenden Kosten für die Erteilung der Ausnahmezulassung.

#### **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), bestimmt in § 4 Abs. 1 Satz 1:

**Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen**, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen einer Genehmigung.

Um **Anlagen** handelt es sich, wenn Motorsportveranstaltungen an **5 oder mehr Tagen im Jahr auf derselben Fläche** oder im gleichen Gebäude stattfinden.

**Solche Genehmigungen erteilen die Landesämter für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.**

Im Landkreis Barnim ist das

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

zuständig.

#### **Landesimmissionsschutzgesetz**

Das Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) legt in § 3 Abs. 6 Satz 1 fest:

**Sportveranstaltungen mit Verbrennungsmotoren außerhalb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen einer vorherigen Ausnahmezulassung, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte oder Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt zu erwarten sind.**

Motorsportveranstaltungen sind Sportveranstaltungen, bei denen Land- und Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren eingesetzt werden. Sie sind – im Unterschied zu Freizeitvergnügen, die keine Zulassung benötigen – darauf ausgerichtet, dass die Teilnehmer eine Leistung erbringen und ein Leistungsvergleich stattfindet. Rechtlich zählen auch Übungs- und Trainingszeiten zu den Motorsportveranstaltungen.

**Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmezulassung nach LlmschG wurde gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 der Kreisordnungsbehörde übertragen.**

Die Durchführung erfolgt beim

Landkreis Barnim  
Ordnungsamt  
Allgemeine Ordnung  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Telef.: 03334 / 214-1408  
Fax.: 03334 / 214-2408.

Für die Ausnahmezulassung ist ein Beteiligungsverfahren erforderlich, um die Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Abfallwirtschaft und des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

Die Prüfung erfolgt anhand von Antragsunterlagen nebst Anlagen, die in einfacher Ausfertigung einzureichen sind.

**Das Antragsformular ist in der Behörde erhältlich bzw. ist auf der Internetseite unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) zur Verfügung gestellt worden.**

Die Ausnahmezulassung wird unbeschadet anderweitiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungserfordernisse erteilt. **Zulassungen oder Erlaubnisse, die vom Veranstalter gesondert einzuholen sind, wie z.B.:**

- Genehmigung nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) – gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG ist Motorsport im Wald nicht gestattet. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde (§ 19 Abs. LWaldG),
- Straßenrechtliche Erlaubnis nach § 29 Straßenverkehrsordnung sowie sonstige verkehrsrechtliche Anordnungen zur Lenkung des Besucherverkehrs bei der unteren Straßenverkehrsbehörde,
- Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Brandenburgisches Straßengesetz,
- Ordnungsrechtliche Belange auch in Verbindung mit kommunalen Entscheidungen – Anzeige bzw. Antragsvornahme bei der für das Veranstaltungsgebiet örtlich zuständigen Ordnungsbehörde zur Prüfung, ob die geplante Veranstaltung zu Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter führen kann (Vorschriften des Brandschutzes, Rettungsdienstes, Einsatz von Ordnern bzw. Sicherheitsdiensten usw.),
- Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde für fliegende Bauten, Festzelte oder Fahrgeschäfte u. a.

Wegen der Behördenbeteiligung ist für das Ausnahmezulassungsverfahren mit einer **mindestens 6-wöchigen Bearbeitungsdauer zu rechnen**. Die Angaben gemäß dem Antragsformular sind vollumfänglich zu leisten; die Anlagen entsprechend Punkt 18 sind beizufügen. **Die Antragsbearbeitung erfolgt nur beim fristgemäßen und vollständigen Eingang der Unterlagen.**

Zur allgemeinen Akzeptanz der motorsportlichen Veranstaltung bei der Bevölkerung sollten geeignete Maßnahmen durch den Veranstalter in Form einer rechtzeitigen Anwohnerinformation erfolgen.

Die Erteilung der Ausnahmezulassung ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung und stützt sich in ihrer Bemessung auf die Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, Nr. 77), Anlage 2, Tarifstelle 2.4.1 – Gebührenrahmen 51 € bis 511 €